

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 201.

Dienstag, den 20. Juli.

1847.

### Bekanntmachung.

Auf den Antrag des hiesigen Handelsvorstandes werden rücksichtlich der Aufnahme und des Auslernens der Lehrlinge von den nicht zu der Kramerinnung gehörigen Mitgliedern des Handelsstandes folgende Bestimmungen getroffen.

1.

Außer den Mitgliedern der Kramerinnung sind nur Großkaufleute, welche zu der kaufmännischen Steuerquote gezogen sind, berechtigt, Lehrlinge des Handelsstandes anzunehmen und auslernen.

2.

Jeder Lehrling, welcher in einer Großhandlung aufgenommen wird, ist von dem Lehrherrn längstens binnen drei Monaten nach erfolgter Annahme bei dem Cassirer der Handlungsdeputirten anzumelden, welcher denselben gegen Erlegung von zwei Thalern zur Cassé der Handlungsdeputirten in die Lehrlingsrolle einträgt.

3.

Nach vollendeter Lehrzeit ist der Lehrherr binnen gleicher Frist verbunden, ebendasselbe die Anzeige wegen Ausschreibung des Lehrlings zu bewirken, und dafür drei Thaler an dieselbe Cassé zu entrichten.

4.

Nach erfolgter Ausschreibung des Lehrlings hat der Lehrherr einen Lehrbrief, worin die Zeit der Annahme und der bestandenen Lehrjahre anzugeben ist, auszustellen und mit dem von ihm geführten Handlungssiegel zu besiegeln, und ist sodann dieser Lehrbrief von dem jedesmaligen Senior und Cassirer der Handlungsdeputirten unter Beifügung des Siegels der Handlungsdeputirten mit zu vollziehen.

5.

Ohne die gehörig erfolgte Anmeldung und Abmeldung des Lehrlings findet diese zur Gültigkeit des Lehrbriefs erforderliche Mirvollziehung nicht statt.

6.

Die Anmeldung der zur Zeit dieser Bekanntmachung bereits in der Lehre stehenden und noch nicht angemeldeten Lehrlinge ist von den Lehrherren spätestens binnen einem Monate von dieser Zeit an zu bewerkstelligen.

7.

Jeder Lehrherr, welcher die Befolgung vorstehender Vorschriften unterläßt, ist auf erfolgte Anzeige des Handelsvorstandes mit einer Strafe von zehn Thalern zu belegen.

Leipzig, den 19. Juni 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Groß.

### Aufforderung.

Die Herren Geburtshelfer des Stadtbezirks, welche mit Abgabe ihrer pflichtmäßigen Tabellen oder Vacatscheine noch im Rückstande sind, werden hiermit amtlich aufgefordert, deren Einreichung unverweilt zu bewerkstelligen.

Leipzig am 16. Julius 1847.

Der Stadtbezirksarzt Dr. Günz.

### Ueber das Betteln der Kinder

sagt der Oberpfarrer Marbach in Schneeberg im dasigen Localblatte folgende, auch hier so beherzigenswerthe Worte: „Darüber, daß das Betteln der Kinder, wie es gegenwärtig unter uns sich bemerklich macht, mit unberechenbaren Nachtheilen verbunden sei, will ich nicht viel Worte verlieren, denn wer hätte sich dies nicht längst schon selbst gesagt? Wer wüßte nicht, daß im Gefolge desselben die Lüge, die Verstellung, die Schamlosigkeit, der Müßiggang, die Unehrllichkeit sich befinden; daß aus den unglücklichen Geschöpfen, welche von gewissenlosen Aeltern dazu verdammt werden, Jahr aus Jahr ein die Zahl derer sich ergänzt, welche früher oder später dem Gemeinwesen zur Last fallen, und nur dann auf einige Zeit unsern Blicken entzogen werden, wenn sie in die Arbeits- oder Zuchthäuser wandern müssen? Nein! Hierüber kein Wort weiter! Der Zweck dieser Zeilen ist vielmehr der, auf das Mittel aufmerksam zu machen, welches meiner Ansicht nach das einzige ist und bleibt, um diesem Unwesen gründlich zu wehren. Und es ist

dasselbe in der That das allereinfachste, welches sich denken läßt; Jeder von uns kann es anwenden, und hat sogar die heilige Pflicht, es anzuwenden. Wollten wir nämlich Alle dahin uns vereinigen, bettelnde Kinder ohne Ausnahme von unsern Thüren wegzuweisen, so wird und muß es ja sehr bald dahin kommen, daß wir diesen bedauernswürdigen Gestalten nicht mehr begegnen. Aber wie, wird man sagen, ein Geistlicher, welcher im Geiste des himmlischen Meisters zur Liebe und zu Werken der Barmherzigkeit ermahnen soll, ein Geistlicher scheuet sich nicht, eine solche Maaßregel öffentlich anzurathen? Nein! antworte ich ich scheue mich dessen nicht, ja ich thue noch mehr, ich erkläre sogar, daß ich seit längerer Zeit schon rücksichtslos jedem Kinde auch die kleinste Gabe verweigert habe, und mein Gewissen straft mich deshalb nicht, weder vor Gott, noch vor den Menschen. Darf ich mir doch sagen, daß mein Herz nicht kalt ist gegen die Noth der armen Brüder, und, so weit es die Mittel gestatten, meine Hand offen steht für solche Gaben der Liebe, von welchen ich gewiß bin, daß sie Segen bringen; weiß